

# Statuten der Schwyzerischen Naturforschenden Gesellschaft

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1

Die Schwyzerische Naturforschende Gesellschaft (SzNG) wurde am 2. Dezember 1932 gegründet und ist heute als kantonale Gesellschaft Mitglied der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG).

Name

### § 2

Die SzNG hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Sitz

### § 3

Zweck und Ziel der SzNG sind:

Zweck, Ziel

- a. Förderung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse;
- b. Vertretung der Naturwissenschaften gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- c. Unterstützung der Bestrebungen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung nationaler Naturdenkmäler.

### § 4

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Gesellschaft folgendes vor:

Mittel zur Erreichung der Ziele

- a. Abhalten von Vorträgen aus allen Gebieten der Naturwissenschaften;
- b. Unterstützung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
- c. Naturwissenschaftliche Exkursionen;
- d. Sammlung und Austausch von Veröffentlichungen;
- e. Zusammenarbeit mit dem Schwyzerischen Naturschutzbund zugunsten von Naturschutzdenkmälern und Schutzgebieten;
- f. Anlage einer Bibliothek und Zirkulation naturwissenschaftlicher Zeitschriften;
- g. Unterstützung der naturwissenschaftlichen Sammlungen im Kanton.

## II. Mitgliedschaft

### § 5

Als Mitglied der SzNG kann aufgenommen werden, wer den Zweckparagrafen anerkennt.

Aufnahme und Austritt

## § 6

Beitritts- und Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zuhänden der Generalversammlung zu richten.

## § 7

Mitglieder, deren Verhalten der SzNG schadet, ihren Zielen zuwiderläuft, ihre Interessen beeinträchtigt oder sie an der Lösung ihrer Aufgaben hindert, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Ausschluss

## § 8

Gegenüber der SNG hat die Gesellschaft folgende Rechte und Pflichten:

Rechte und Pflichten gegenüber der SNG

- a. Als Mitgliedgesellschaft ist sie im Senat der SNG durch einen Delegierten vertreten;
- b. Die Einzelmitglieder der SzNG sind zugleich individuelle Mitglieder der SNG, sie haben das Recht, Verhandlungen der SNG zu einem vernünftigen Preis zu beziehen;
- c. Als Mitgliedgesellschaft ist die SzNG verpflichtet, jährlich einen vom Senat festgesetzten Beitrag an die SNG zu entrichten;
- d. Als Mitgliedgesellschaft ist die SzNG verpflichtet, dem Zentralvorstand über ihre Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten.

## III. Organe

### § 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

Organe

- a. Die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfungs-Kommission

### § 10

#### A. Die Generalversammlung

- a. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vor dem 30. April durch den Vorstand einberufen.
- b. Eine ausserordentliche GV kann der Vorstand einberufen, wenn Geschäfte es erfordern.
- c. Überdies können mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Generalversammlung

## § 11

Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktandenliste mindestens 14 Tage zuvor zur GV eingeladen.

Einladung

## § 12

Wahlen und Abstimmungen werden schriftlich vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit eine offene Abstimmung wünscht.

## § 13

Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Befugnisse

- a. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer;
- e. Auflösung des Vereines;
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 14

B. Der Vorstand

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier, 2 Beisitzern und Bibliothekar.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

## § 15

- a. Der Präsident leitet sowohl die Versammlung der Gesellschaft als auch die des Vorstandes. Er sorgt für Vorträge und veranstaltet Exkursionen. Er führt mit dem Aktuar die verbindliche Unterschrift. Er ist zugleich der Delegierte im Senat der SNG.
- b. Der Vizepräsident vertritt an den Versammlungen den Präsidenten in dessen Abwesenheit und übernimmt im Krankheitsfall seine Geschäfte.
- c. Der Aktuar führt in den Versammlungen der Gesellschaft und des Vorstandes ein genaues Protokoll. Er besorgt die nötige Korrespondenz, unter vorheriger Anzeige an den Präsidenten, ferner die Einsendungen an die kantonale und ausserkantonale Presse und alljährlich einen Tätigkeitsbericht an die SNG.
- d. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt der GV die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.
- e. Der Bibliothekar schafft die beschlossenen neuen Bücher und Zeitschriften an, ordnet sie und besorgt die Lesemappe.

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

Bibliothekar

## § 16

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben im Wert bis zu Fr. 100.- bewilligen.

## § 17

### C. Die Rechnungsprüfungs-Kommission

Die GV wählt auf die Dauer von 3 Jahren eine aus 2 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission, die die Jahresrechnung prüft und der GV Bericht erstattet.

## IV. Finanzielle Bestimmungen

### § 18

Das Vermögen der Gesellschaft soll gewinnbringend angelegt werden.  
Aus der Kasse werden bestritten:  
Die Anschaffung der Bücher und Zeitschriften, Drucksachen, Korrespondenz, Portos und Honorare für die Vortragenden.  
Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet lediglich deren Vermögen

Finanzielle  
Bestimmungen

## V. Die Auflösung der Gesellschaft

### § 19

Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes eingeleitet werden und erfolgt bei einer Stimmenmehrheit von 2/3 in geheimer Abstimmung an der GV.  
Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen, es wird dem Regierungsrat anvertraut und kann nach 10 Jahren, sofern die Gesellschaft nicht neu konstituiert wird, den Zielsetzungen der SzNG entsprechend verwendet werden.

Liquidation

## VI. Schlussbestimmungen

### § 20

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand der SNG im Sommer 1976 genehmigt, von der Generalversammlung der SzNG am 26. Sept. 1976 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1933 vollumfänglich.

Der Präsident:	Der Vizepräsident	Der Aktuar:
Dr. Alois Bettschart	Dr. P. Kanisius Zünd	Viktor Voser